

## **Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Mannheim<sup>1</sup>**

Im Spannungsfeld zwischen möglichst wenigen Eingriffen in die Familie (auch Teil-Familien und Stieffamilien) und der staatlichen Verpflichtung zum Schutz und zur Hilfe für das Kind steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Damit ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung gemeint, sondern ganz konkret der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Absatz 3, Ziffer 3 KJHG), selbst wenn diese Gefahr von der eigenen Familie ausgeht.

Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind:

- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung

Die Jugendhilfe ist beauftragt, den Schutz der Kinder vor diesen Gefahren zu gewährleisten. Zu diesem Ziel müssen Professionelle aus unterschiedlichsten Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Die Leitlinien sind für alle Beteiligten verbindlich in der Form, dass gemeinsame Absprachen getroffen werden, die nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar sind. Grundlage der Absprachen ist der gesetzliche Auftrag der jeweiligen Institution.

Die Leitlinien formulieren Qualitätsstandards im Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und haben handlungsleitende Funktion. Sie sind Bestandteil der „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ des Deutschen Städtetages

---

<sup>1</sup> Die Leitlinien sind in enger Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt, den Sozialen Diensten, der Beratungsstelle Notruf für sexuell misshandelte Frauen und Mädchen sowie der AG „Erziehungshilfe“ nach § 78 KJHG und der Staatsanwaltschaft Mannheim (2007) weiterentwickelt und konkretisiert worden.

(2003)<sup>2</sup>, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtjugendamtes als Amtsverfügung vorliegen.

Damit tragen die Leitlinien der Besonderheit der Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen Rechnung.

Das Forum der Kooperationspartner/innen ist die sogenannte *Helfer/innenkonferenz*, mit dem Ziel, ein einheitliches Handlungskonzept im konkreten Fall zu erarbeiten. Hierzu ist grundsätzlich die Einbeziehung von Expertinnen erforderlich.

Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes. Das Kindeswohl hat Vorrang vor etwaigen Interessen von Eltern oder anderen Bezugspersonen und Institutionen. Dies schließt ein Abwägen im Konfliktfall mit ein.

---

<sup>2</sup>Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. Deutscher Städtetag 2003.

## Handlungskonzept

Da es sich bei der Abklärung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt um einen subjektiven Bewertungsprozess handelt, der neben fachlicher Unsicherheit auch persönliche Betroffenheit auslöst, sind folgende Schritte zu beachten, da überstürzte und unkoordinierte Hilfemaßnahmen mehr schaden als nützen:

1. **Reflexion** der eigenen Wahrnehmung anhand einer „persönlichen Checkliste“ (siehe Anlage).
2. **Kollegiale Beratung** und/oder Beratung mit der/dem Vorgesetzten.
3. **Fachberatung** durch Einbeziehung einer Fachkraft der Beratungsstelle des Frauen- und Mädchen-Notrufs bzw. einer Psychologischen Beratungsstelle.
4. **Helfer/innenkonferenz**

Die Helfer/innenkonferenz wird zur Beratung im Einzelfall einberufen. Die beteiligten Fachkräfte können eine Helfer/innenkonferenz initiieren. Die Helfer/innenkonferenz soll im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte ein verbindliches Handlungskonzept entwickeln.

Aufgabe der Helfer/innenkonferenz ist vorrangig der Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen.

### **4.1 Teilnehmer/innen**

Beteiligte Fachkräfte, wie z.B. Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Beratungsstellen und der medizinischen Dienste, unter Einbeziehung der Sozialen Dienste und der Fachberatung (s. Punkt 3).

Mit den Teilnehmer/innen wird eine ausdrückliche Vereinbarung über den Vertrauensschutz getroffen.

## 4.2 Aufgaben

- Benennung der Gesprächsleitung (Casemanager/in), die nicht unmittelbar am Fall beteiligt ist, z.B. Sachgebietsleitung, bzw. Mitarbeiterin der Beratungsstelle des Frauen- und Mädchennotrufs oder der Psychologischen Beratungsstelle.

Aufgaben und Funktion der Gesprächsleitung:

- Moderation der Helfer/innenkonferenz, Sicherstellen der Dokumentation und der abschließenden Evaluation. Für das Ergebnisprotokoll ist die fallverantwortliche Fachkraft zuständig. Das Protokoll wird zur Abstimmung von der Gesprächsleitung gegengezeichnet.
  - Etwaige Abweichungen von Entscheidungen der Helfer/innenkonferenz werden der Gesprächsleitung rückgemeldet.
  - Verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen werden getroffen.
  - Rollen (z.B. Garantenstellung) und Vorgehensweisen werden geklärt unter Beachtung möglicher Interessenskollisionen.
  - Aufträge an einzelne Institutionen werden formuliert.
- Problembeschreibung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Grundsätze wie Anonymität und Vertrauensschutz .
  - Formulieren der Null- bzw. Alternativhypothese bezüglich sexueller Gewalt und Sammlung von Belegen:
    1. Null-Hypothese: sexuelle Gewalt hat nicht stattgefunden
    2. Alternativhypothese: sexuelle Gewalt hat stattgefunden
  - Fachliche Bewertung und Klärung der Hypothesen.
  - Entscheidung darüber, welche Hypothese verworfen oder bestätigt wird.
  - Falls der Verdacht weder bewiesen noch ausgeräumt werden kann, muss das weitere Vorgehen einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen werden.
  - Beratung, ob und welche Maßnahmen z.B. Jugendhilfeangebote, familiengerichtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen erforderlich werden.
  - Dokumentation der Entstehungsgeschichte des Verdachts bzw. der gesamten Aussageentstehung und der getroffenen sowie der verworfenen Entscheidungen seitens der / des Fallverantwortlichen des Sozialen Dienstes.

Wird die Alternativhypothese beibehalten, werden folgende Maßnahmen erforderlich:

### **4.3 Maßnahmen**

Um eine Fortsetzung der sexuellen Gewalt zu verhindern, muss in der Regel die räumliche Trennung zwischen Opfer und mutmaßlichem Täter erfolgen (Inobhutnahme, Platzverweis, Heimunterbringung, Eingriff in das Sorgerecht).

Bei dringendem Verdacht gegen einen Elternteil wird bei getrennt lebenden Eltern eine Aussetzung des Umgangs gegen diesen - wenn nötig durch Eilantrag - an das Familiengericht erwirkt.

Alle Eilanträge, die nicht in der Hilfeplankonferenz beraten werden, müssen der Abteilungsleitung vorgelegt werden.

Kann der Umgang nicht ausgeschlossen werden, so ist dieser so zu gestalten, dass der Schutz des Kindes sichergestellt ist (begleiteter, beschützter Umgang).

*Übernimmt ein freier oder privater Träger Handlungspflichten zum Schutz, so entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft. Bei der einzelfallzuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes, sie hat darüber hinaus die Pflicht zu kontrollieren, dass die Fachkraft dieses Trägers die zu erbringende Leistung am im Hilfeplan festgelegten Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet (a.a.O., 2003).*

### **4.4 Evaluation:**

Nach Abschluss der gesamten Handlungsschritte ist eine fachliche Bewertung des Vorgehens, der einzelnen Handlungsschritte und des Ergebnisses vorzunehmen.

## **5 Hilfeplankonferenz**

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll gem. § 36 KJHG im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Sie erfolgt verbindlich im Rahmen der Hilfeplankonferenz.

## **6 Konfrontationsgespräch**

Der Schutz des Kindes vor weiterer Gefährdung bei intrafamiliärer sexueller Gewalt ist nur durch eine räumliche Trennung zwischen betroffenem Kind und dem Verdächtigten zu gewährleisten. Erst danach erfolgt das Gespräch mit dem/der Verdächtigten und im Regelfall zusammen mit dessen/deren Partner/in bzw. der Mutter des Kindes. Dieses Gespräch wird in der Regel von der Mitarbeiter/in des Sozialen Dienstes und einer anderen Fachkraft geführt. Je nach Lage des Falles können die Gesprächspartner/innen auch in der Helfer/innenkonferenz ausgewählt werden. Der Termin des Konfrontationsgespräches ist der entsprechenden Einrichtung der Jugendhilfe unbedingt vorher mitzuteilen, damit das Opfer darauf vorbereitet und unterstützt werden kann.

Inhalt des Gesprächs:

- Der Verdacht ist entstanden aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen des Kindes (keine Detailangaben).
- Den Täter/die Täterin für sein Handeln verantwortlich machen und Konsequenzen aufzeigen.
- Gesprächsangebote für Mutter, Vater und Geschwister des Opfers machen.

## **7 Therapeutische Angebote**

Da sexualisierte Gewalt in der Familie in der Regel zu akuten bzw. posttraumatischen Belastungsstörungen führt, muss seitens der Jugendhilfe Zugang zu geeigneten therapeutischen Maßnahmen geschaffen werden.

Therapeutische Angebote an die Betroffenen müssen sich an der psychosozialen Stabilisierung und der Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse sowie einer Förderung der verhinderten Entwicklungsprozesse orientieren.

Dazu sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Kein Täter/innenkontakt
- Keine erneute Traumatisierung und Sekundärtraumatisierung

*Da die Aufdeckung sexualisierter Gewalt an einem Kind immer eine extreme emotionale Erschütterung des nicht-missbrauchenden Elternteils bis hin zur Traumatisierung darstellt, bedarf es ebenfalls langfristiger Unterstützung und Beratung dieses Elternteils. Der Versuch, mit den eigenen hochgradig ambivalenten Gefühlen umzugehen, führt dazu, dass häufig die Realität in ihrem ganzen Ausmaß verleugnet wird und an den Aussagen der Mädchen und Jungen infolge des entstandenen Loyalitätskonfliktes gezweifelt wird.*

Bei sexualisierter Gewalt in der Familie sind die Geschwister zumindest mittelbar betroffen. Scham und Schuldgefühle sowie widersprüchliche Emotionen dem/der Täter/in aber auch dem Opfer gegenüber sind zentrale Bestandteile ihres Erlebens.

Geschwister können auch unmittelbar die sexualisierte Gewalt miterleben und ebenfalls Opfer sein. Auch sie bedürfen daher einer therapeutischen Intervention.

Den Tätern/Täterinnen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihren Gewaltanteilen auseinander zu setzen, indem ihnen entsprechende Angebote vermittelt werden.

## **8 Strafanzeige**

### **8.1 Sexuelle Gewalt ist strafbar**

Das Jugendamt ist verpflichtet, Mädchen und Jungen vor (Sexual-) Straftaten zu schützen. Es besteht jedoch keine grundsätzliche Pflicht des Jugendamtes zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Wenn das Jugendamt sich nach Abwägen aller Güter zu einer Anzeige entschließt, wird die Strafverfolgungsbehörde durch die Amtsleitung des Jugendamtes eingeschaltet.

Das Jugendamt hat zu prüfen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl des Kindes gedient ist. Es ist daher im Einzelfall gleichzeitig abzuwägen, welche Vor- und Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt. Die Entscheidung kann nur nach genauer Überprüfung der konkreten Situation des Kindes getroffen werden.

**8.2 Wird durch die Helfer/innenkonferenz die Entscheidung für eine Strafanzeige getroffen oder durch Dritte Anzeige erstattet, muss im Interesse der betroffenen Mädchen oder Jungen folgendes gewährleistet sein:**

- Prozessvorbereitung und Begleitung durch die Beratungsstelle des Frauen- und Mädchen-Notrufs bzw. der Psychologischen Beratungsstellen sicherstellen.
- Nebenklagevertretung und Schadensersatzansprüche durch spezialisierte Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte sicherstellen (Kosten für die Nebenklage werden vom Staat übernommen).
- Prüfung des Zeugnisverweigerungsrechts des Kindes durch die/den Ergänzungspfleger/in im Auftrag des Familiengerichts/des Vormundschaftsgerichts.
- Begleitung durch die Mitarbeiter/in der betreuenden Einrichtung, in der sich das Mädchen bzw. der Junge aufhält.

**8.3 Das Jugendamt unterbreitet in der Strafanzeige lediglich einen Sachverhalt. Dieser wird von den Strafverfolgungsbehörden auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten geprüft.**

**8.4 Die Strafanzeige erfolgt schriftlich durch den Amtsleiter oder durch eine von ihm beauftragte Person. In dringenden Fällen kann in Absprache mit diesem die Polizei auch fernmündlich vorab unterrichtet werden.**

**8.5 Die Strafanzeige ist zu richten an:**

**Polizeipräsidium Mannheim**  
Kriminalpolizei – Dezernat 13  
L 6, 1  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621/174-0  
Fax: 0621/174-5135

oder an die

Staatsanwaltschaft Mannheim  
Abteilung 7  
L 4, 15  
68149 Mannheim  
Tel.: 0621/292-7700  
Fax: 0621/292-7730

## ***Form und Inhalt der Strafanzeige***

Die Person, die dem Amt einer Straftat verdächtig erscheint, sollte in der Anzeige besonders hervorgehoben sein, etwa durch die Formulierung:

Strafanzeige gegen \_\_\_\_\_ , Geburtsdatum, Anschrift.

Hinsichtlich des geschädigten Kindes ist der Wohn- oder Aufenthaltsort mitzuteilen, das Geburtsdatum sowie der Name des/der Sorgeberechtigten.

In der Strafanzeige ist der wesentliche Sachverhalt, wie und durch wen er dem Amt bekannt geworden ist, darzustellen, (inhaltlich) konkret, am besten in direkter Rede, sowie Ort und Zeit der Tat(en). Zum Beispiel: Wem hat das Kind zuerst was gesagt?

In der Anzeige ist die/der Mitarbeiter/in/Sachbearbeiter/in des Jugendamtes und deren/dessen telefonische Erreichbarkeit zu benennen, die/der den Strafverfolgungsbehörden für ergänzende Fragen bzw. eine ergänzende Vernehmung zur Verfügung steht und alle sonst als Zeugen in Betracht kommenden Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder sonstiger Organisationen, aber auch sonstige Bezugs- oder Kontaktpersonen des Kindes (z. B. Erzieherin, Frauennotruf).

Hierzu gehören diejenigen Personen, die Kontakt mit dem Kind oder dem / der Tatverdächtigen hatten und Angaben machen können zu Verhaltensweisen und Äußerungen des Kindes in Bezug auf eine mögliche Straftat, sowie von Äußerungen des Tatverdächtigen oder Dritten zur Straftat oder sonstige Feststellungen getroffen haben.

Soweit in den Akten des Jugendamtes einzelne wichtige Urkunden/Schreiben vorhanden sind, sollten sie der Anzeige beigelegt werden.

## **8.6 Vorbereitung einer Zeugenaussage.**

Dokumentation relevanter Gespräche/Kontakte mit dem Kind (auch inhaltlich). Der Missbrauch selbst sollte auf Initiative des/der Mitarbeiters/in des Jugendamtes oder anderer Organisationen inhaltlich nicht erörtert werden.

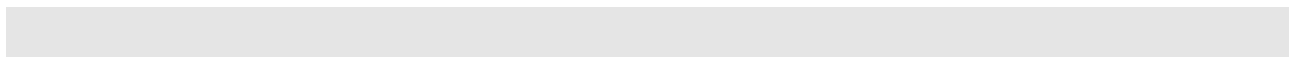
Verletzungen sollten von Mitarbeitern/innen des Jugendamtes unverzüglich dokumentiert werden, auch wenn noch keine Entscheidung darüber gefallen ist, ob die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet wird. Eine ärztliche Untersuchung ist gegebenenfalls ratsam.

Zeitgleich ist für die in der Anzeige benannten Mitarbeiter/innen des Jugendamtes eine Aussageerlaubnis durch das zuständige Rechtsamt der Stadt Mannheim einzuholen. Kommen Mitarbeiter/innen anderer Institutionen als Zeugen in Betracht, sollen diese darauf hingewiesen werden, dass diese ggf. eine Aussagegenehmigung benötigen. (Doppel der Anzeige an Rechtsamt mit Antrag auf Aussagegenehmigung).

Um einen Beweismittelverlust bei kindlichen Zeugen zu vermeiden, muss die Strafanzeige im Jugendhilfeverfahren von Anfang an mit erwogen werden.

Ansprechpartner bei den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere bei Unklarheiten bzw. sonstigen Rückfragen zur Anzeigeerstattung sind:

- a) EKHK Steinbrenner, Polizeipräsidium Mannheim, Dezernat 13,  
Tel.: 0621/174-5130;
- b) Oberstaatsanwalt Seitz, Staatsanwaltschaft Mannheim, Abteilung 7  
Tel.: 0621/292-7700



## **Persönliche Checkliste bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen**

Die Checkliste dient dazu, die erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion schriftlich festzuhalten. Sie dient der fachlichen Absicherung im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses. Sofern sie personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher aufzubewahren.

- Persönliche Daten des betroffenen Mädchens oder Jungens (Name, Alter ...), Name der verdächtigten Personen, soziales Umfeld.
- Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Kind hat sich mit welchen Worten und in welchem Zusammenhang geäußert), wann und wie mitgeteilt (z.B. schriftlich, persönlich, anonym, über Dritte gehört)?
- Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich geändert? Wenn ja, was?
- Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?
- Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?
- Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen? (z.B. Einbringen ins Team, Fachberatung, Einbeziehen des ASD, Hilfefunktion).